
Statuten GGz

Genossenschaft * Güterzusammenlegung * Betrieb & Unterhalt * 3938 Ausserberg



1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Name

Art 1

Unter dem Namen **GGz** * Genossenschaft Güterzusammenlegung Betrieb & Unterhalt Ausserberg * im folgenden **GGz** genannt, besteht gemäss nachfolgenden Statuten eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes (OR Art. 829 B) mit den am Werk beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Sitz * Dauer

Art 2

Sitz der **GGz** ist Ausserberg. Diese Genossenschaft ist von unbegrenzter Dauer. Sie kann aufgrund des Art. 32 der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

Rechtliches

Art 3

Die **GGz** ist eine juristische Person im Sinne des kantonalen Rechtes. Sie stützt sich auf die kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Beschlüsse betreffend die Bodenverbesserung.

Zweckbestimmung

Art 4

Die **GGz** hat folgende Zweckbestimmung:

1. Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur der von der **GGz** erstellten Anlagen
2. In speziellen Fällen; Durchführung bzw. Erweiterung von Güterzusammenlegungen bei gleichzeitiger Erstellung der nötigen Wege und Bewässerungsanlagen in Ausserberg.

2. Abschnitt: Organe der Genossenschaft

Organe

Art 5

Die **GGz** besteht aus folgenden Organen

- A. der Generalversammlung**
- B. der Vorstands- / Betriebskommission**
- C. der Rechnungsprüfungskommission**

A. Die Generalversammlung

Einberufung

Art 6

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr im Laufe der ersten drei Monate zusammen und ausserordentlich Weise auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Genossenschaftsmitglieder.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Datum der Versammlung durch eine Veröffentlichung durch die Gemeinde.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten beteiligen, sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ausserhalb des Kantons wohnen, werden schriftlich eingeladen.

Beschlussfassung

Art 7

Am festgesetzten Tag, zur vorgesehenen Stunde und am vorbestimmten Ort verhandelt und beschliesst rechtsgültig die statutengemäss einberufene Generalversammlung, welche sich aus der Anzahl der anwesenden Mitglieder zusammensetzt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in öffentlicher Abstimmung und mit absolutem Mehr der Stimmenden. Die Wahlen finden in der Regel in offener Abstimmung statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Auf Verlangen von einem Fünftel der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Genossenschafterin und Genossenschafter finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.

Leitung und Befugnisse

Art 8

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, der Vorstand- / Betriebskommission oder durch die Stellvertretung geleitet.

Die Versammlung verfügt über folgende Befugnisse:

1. Die Ernennung der Vorstands- / Betriebskommission, die Wahl des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission.
2. Die Annahme und die Abänderung der Statuten.
3. Die Genehmigung der jährlichen Ausführungsprojekte und der damit verbundenen Kostenvoranschläge.
4. Die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sowie die Beschlussfassung über jede CHF 100'000.- übersteigende Ausgabe, die im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen ist.
5. Die Bestimmung des Rückzahlungsmodus der Anleihen und Krediten.
6. Die Erledigung der von Genossenschafterin und Genossenschafter gegen die Beschlüsse des Vorstandes erhobenen Beschwerden.
7. Die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Vorstands- / Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission.
8. Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
9. Die Auflösung der Genossenschaft unter Vorbehalt von Art. 32 dieser Statuten.

Die Generalversammlung kann gewisse ihrer Befugnisse der Vorstands- / Betriebskommission übertragen.

B. Die Vorstands- / Betriebskommission

Amtsdauer

Art 9

Die Vorstands- / Betriebskommission wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung der Genossenschafterin und Genossenschafter der **GGz** gewählt.

Zusammensetzung

Art 10

Die Zusammensetzung der Vorstands- / Betriebskommission:

PräsidentIn

SchreiberIn

KassierIn

BeisitzerIn jeweils zwei Personen

Zwei Vertreter Sektor Ost / Sektor West zuständig für Betrieb und Unterhalt

Die Vorstands- / Betriebskommission besteht aus mindestens fünf und maximal sieben MitgliederInnen. Die Gemeinde Ausserberg ist in der Vorstands- / Betriebskommission mit mindestens einem ständigen Mitglied vertreten.

Aufsicht

Art 11

Die Vorstands- / Betriebskommission überwacht und kontrolliert den Betrieb der Anlagen.

Die Anlagen sind Eigentum der **GGz** * Genossenschaft Güterzusammenlegung Betrieb & Unterhalt Ausserberg *

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art 12

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, dies für die Dauer von vier Jahren. Das dritte Mitglied besteht aus dem jeweiligen Kassier der Gemeinde Ausserberg.

Aufgaben und Befugnisse

Art 13

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Arbeit des Vorstandes.

Sie stellt der Generalversammlung die Anträge auf Genehmigung der Betriebsrechnung sowie der Arbeit des Vorstandes

Das Geschäftsjahr der **GGz** beginnt mit dem 1. Januar und endet jeweils mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres.

3. Abschnitt: Organe der Genossenschaft

Kostenteilung

Art 14

Die Kosten der Erstellung der Anlagen werden durch die Subventionen der öffentlichen Hand, anderer Institutionen oder Drittpersonen und durch die Kostenanteile der Grundeigentümer gedeckt, wovon die Gemeinde jeweils die Hälfte übernimmt.

Die Unterhalts- und Wiederinstandstellungskosten ist Sache der Genossenschafterin und des Genossenschafters.

Verteilschlüssel

Art 15

Der Kostenanteil der Eigentümerinnen und Eigentümer wird abzüglich der Subventionen im Verhältnis zu den ihnen aus den Arbeiten erwachsenen Vorteilen festgesetzt, gemäss dem von der Vorstands- / Betriebskommission genehmigten, aufgrund der Angaben der Ausführungskommission erstellten Verteilschlüssels.

Dieser Kostenverteiler wird, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, öffentlich bekannt gegeben und aufgelegt.

Bei Eigentümerwechsel werden die Kostenanteile von demjenigen geschuldet, der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage Eigentümerin oder Eigentümer ist.

Inkasso

Art 16

Die endgültigen, vom Präsidenten und mindestens einem Mitglied der Vorstands- / Betriebskommission beglaubigten Verzeichnisse des Kostenanteiles jedes Beteiligten (Kostenverteiler) gelten als Rechtsöffnungstitel für die allfällige Eintreibung noch nicht entrichteter Anteile.

Kapitalbeschaffung

Art 17

Das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Kapital kann durch eine Anleihe / Kredit beschafft werden.

Zur Sicherstellung und Rückvergütung dieser Anleihe / Kredites kann die **GGz** dem Kreditgeber die Leistungen ihrer Mitglieder und die Subventionen abtreten.

Um die Kosten der Beteiligten sicherzustellen, können die Beteiligten, zu Gunsten eines Geldgebers, auf ihrem im Perimeter der Arbeiten befindlichen Liegenschaften, ein Grundpfand im Sinne des Art. 201 des Einführungsgesetzes zum ZGB und Art. 802 ZGB errichten lassen. Dieses Grundpfandrecht hat gegenüber allen anderen, auf dem Grundstück eingetragenen Lasten den Vorzug.

Die Vorstands- / Betriebskommission der **GGz** wird mit der Anwendung des Art. 17 der vorliegenden Statuten betraut.

Die aufgenommenen Anleihen / Kredite müssen spätestens innert 10 Jahren, nach der Ausrichtung des Restbetrages der Subventionen, vollständig getilgt werden.

Um allfällige Zinsen der Anleihen/ Kredite zu vermeiden, können von den Grundeigentümern mit der Inangriffnahme der Arbeiten, Anzahlungen auf den jeweiligen Kostenanteil verlangt werden. Die endgültige Abrechnung der Kostenvorschüsse erfolgt nach der Genehmigung der Schlussabrechnung und des Kostenverteilers.

4. Abschnitt: Unterhalt der Arbeiten

Unterhaltskosten

Art 19

Die Kosten der Erstellung der Anlagen werden durch die Subventionen der öffentlichen Hand, anderer Institutionen oder Drittpersonen und durch die Kostenanteile der Grundeigentümer gedeckt, wovon die Gemeinde jeweils die Hälfte übernimmt.

Die Unterhalts- und Wiederinstandstellungskosten ist Sache der Genossenschafterin und des Genossenschafter.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Mitgliedschaft

Art 20

Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aller Sektoren sind obligatorisch Genossenschafterin oder Genossenschafter der **GGz**

Erweiterte Bestimmungen

Art 21

Der Beregnungs- und Bewässerungsturnus ist gemäss der Wasser - Einteilung der Gemeinde Ausserberg geregelt.

Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene mit einer Nummer versehene Stock.

Der Zugang zu den Hauptstöcken, sowie der Durchgang durch Parzellen an jede Wässerwasserleite, ist den Benützern der Anlage jederzeit zu gewährleisten.

Private und Interessengemeinschaften im Berieselungsnetz der **GGz** sind diesem Reglement ebenfalls unterstellt.

Anspruch auf den Wasserüberschuss hat der jeweilige Benutzer gemäss Wassereinteilung.

Privatleitungen dürfen ohne Bewilligung der **GGz** nicht angeschlossen werden.

Die vorliegenden Statuten gelten für das Versorgungsgebiet sämtlicher in Betrieb genommenen Beregnungs- und Bewässerungsanlagen der **GGz**.

Als Beregnungs- und Bewässerungsanlagen wird das Leitungsnetz inkl. Hydranten, Schächte und Reservoirs bezeichnet. Ausgenommen davon ist das Reservoir „Choruderri“.

Das Getränkewasser wird über die Beregnungs- und Bewässerungsanlagen geleitet, solange keine Frostgefahr besteht.

Auf den Hydranten ist ein Entleerungshahn anzubringen, der Schieber muss vollständig geöffnet werden, damit dieser keinen Schaden nimmt.

Beregnungsturnus**Art 23**

Als Grundlage dient die Wasser - Einteilung der Gemeinde Ausserberg. Diese Wasser - Einteilung bildet den integrierenden Bestandteil dieser Statuten. Die Inbetriebnahme und Ausserbetriebssetzung der „Suonen“ als Wassierzubringer ist Aufgabe der Gemeinde Ausserberg.

Das zu berieselnde Gebiet ist in Sektoren (Systeme) eingeteilt. Im jeweiligen Sektor darf nur die im Berieselungsplan vorgeschriebene Anzahl Hydranten gleichzeitig betrieben werden.

Die Wasserbezugsmenge ist auf die im jeweiligen Sektor angegebene Menge beschränkt.

Es dürfen höchstens 4 grosse Beregner mit 30 mm Düsen oder eine Anzahl Beregner, die der gleichen Wasserdurchlaufmenge entsprechen, gleichzeitig in Betrieb genommen werden.

Ein Berieselungsturnus dauert 4 Stunden.

Der Turnus beginnt jedes Jahr laut Berieselungsplan neu. Die Information darüber obliegt jedem Benutzer selber.

Der Turnus wird ohne Unterbruch durchgeführt, ausgenommen bei Naturgewalten.

Im speziellen gelten für sämtliche Sektoren die zusätzlichen Bestimmungen des Berieselungsplanes der Gemeinde Ausserberg.

Berieselungsverbot**Art 24**

Aus dem Berieselungsperimeter ausgeschlossenen Flächen, dürfen nicht berieselt werden.

Die zugeteilten Zeiten gemäss Berieselungseinteilung „Öffnen und Schliessen der Schieber“ sind strikte einzuhalten. Der jeweilige Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.

Die Benutzer regeln innerhalb der Sektoren die allgemeine Funktionskontrolle, das Vorhandensein des Wassers sowie das Entsanden der Fassungen usw. selbst.

Betriebsstörungen sind dem Anlagewart sowie dem Präsidenten der Vorstands- / Betriebskommission der **GGz** unverzüglich zu melden.

Ein Abtausch von Berieselungsbetriebszeiten ist nur gestattet, unter Gewährleistung der Funktion der gesamten Anlage.

An die Entleerungen des Berieselungsnetzes darf nicht angeschlossen werden.

Spezialturnus**Art 26**

Bei ausserordentlichen Notlagen, wie Wassermangel, grössere Betriebsstörungen und anderem, kann die Vorstands- / Betriebskommission der **GGz** in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen Spezialturnus vorschreiben.

Unterhalt und Überwachung**Art 27**

Die Verantwortung für das gesamte Berieselungsnetz der **GGz** liegt bei der Vorstands- / Betriebskommission.

Die Vorstands- / Betriebskommission ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Für die Inbetriebnahme und die Ausserbetriebsetzung der Anlage
- Den Unterhalt der Anlage
- Die Reparatur defekter Schieber und Leitungen im Leitungsnetz
- Das Anordnen eines Spezialturnus.

Inbetriebnahme & Ausserbetriebsetzung**Art 28**

Die Anlage wird jeweils im Frühjahr in Betrieb genommen und im Herbst ausser Betrieb gesetzt. Dies kann je nach Witterung und Frostgefahr oder für Reparaturarbeiten auf Anordnung der Vorstands- / Betriebskommission verschoben werden.

Die Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung die Kontrolle sowie das Entleeren des gesamten Berieselungsnetzes der **GGz** ist Aufgabe der Vorstands- / Betriebskommission.

Mit der Inbetriebnahme der Regner haftet der jeweilige Benutzer für allfällig verursachte Schäden an Dritten.

Für den Anschluss von zusätzlichen Privatleitungen in der Bau- und Landwirtschaftszone, zum berieseln von Hausgärten und Umgebungsflächen ist eine Bewilligung der **GGz** erforderlich.

Die Kosten der Installation gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Für den Anschluss ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, welche von der Vorstands- / Betriebskommission der **GGz** festgelegt wird, danach ist die für die Nutzung der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühr jeweils zu entrichten.

Die Eigentümerin oder des Eigentümers sind für das Entleeren der Leitungen verantwortlich.

Für Schäden an der gesamten Anlage der **GGz** ist der Verursacher haftbar.

Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und vor Ausführung der Arbeiten der Vorstands- / Betriebskommission gemeldet werden.

Wenn immer möglich sind die Arbeiten im Frühjahr oder Herbst auszuführen.

Die Vorstands- / Betriebskommission ist für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Wasserleitungen, welche infolge der Inbetriebnahme von Berieselungsanlagen nicht mehr genutzt werden, müssen für die Oberflächenentwässerung weiterhin funktionstüchtig bleiben und unterhalten werden.

Diese Leitungen sind im Plan „Wasserleitungsnetz Oberflächenentwässerung“ aufgeführt.

Der Unterhalt dieses Leitungsnetzes kann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder vom Bewirtschafter, gegen Entschädigung, gemäss Gebührenordnung, der Vorstands- / Betriebskommission der **GGz** übertragen werden.

Kostenteilung

Art 30

Die Vorstands- / Betriebskommission der **GGz** ist ermächtigt, die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Eigentümerinnen oder Eigentümer abzuwälzen. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundbuchvermessung. Eine entsprechende Gebührenordnung ist der Generalversammlung vorzulegen. Diese Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil dieser Reglemente. Einmal festgelegte Flächen bleiben auch dann Zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden.

Handänderungen sind der Vorstands- / Betriebskommission zu melden. Ansonsten bleiben die bisherige Eigentümerin oder Eigentümer vollumfänglich Zahlungspflichtig.

Die Vorstands- / Betriebskommission führt ein Kataster der beitragspflichtigen Flächen.

Ein Inkasso wird nach Bedarf erhoben. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist werden Mahnspesen und Zinsen erhoben.

Eigentümerinnen oder Eigentümer, die ihre Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen, können durch die Vorstands- / Betriebskommission mit einer Busse bis maximal CHF 5000.- belegt werden.

Das Verfahren gegen die Einsprache - Entscheide und Verfügungen der Vorstands- / Betriebskommission richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Duldungspflicht**Art 32**

Eigentümerinnen oder Eigentümer haben alle für die Durchführung von Arbeiten erforderlichen Massnahmen zu dulden, wie etwa das Betreten und Befahren der Grundstücke, das Abtragen und Deponieren von Material, sowie das aufstellen von Baubaracken.

Auflösung**Art 33**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt die **GGz** nach Vollendung sämtlicher Arbeiten zur Gewährleistung eines zweckdienlichen Unterhaltes weiter bestehen.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der einberufenen Generalversammlung und im Einverständnis mit der Gemeinde Ausserberg erfolgen.
Die Vorschriften Art. 39 bleiben vorbehalten.

Pläne, Statuten und alle übrigen Akten sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

6. Abschnitt: Genehmigung und Inkrafttreten**Inkrafttreten****Art 34**

Diese überarbeiteten Statuten werden dem Staatsrat des Kanton Wallis zu Genehmigung unterbreitet.
Unter Vorbehalt dieser Genehmigung treten dieselben mit sofortiger Wirkung in Kraft.
So beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 5. Juli 2018.

GGz * Genossenschaft Güterzusammenlegung Betrieb & Unterhalt Ausserberg *

Der Präsident
Philipp Schmid

Der Sekretär
Manfred Schmid

